

Zwischenrufe der Rechtskritik – zugleich ein Nachruf*

Die Rechtswelt ist keine geliebte Welt. Fast niemand und fast nichts bleibt unberührt vom Recht, die Rechtswelt indessen steht im Grunde immer unter Kritik. Das allgemeine Unbehagen an dieser Rechtswelt und ihren Verwaltern ist kein Märchen, und uns Juristen sollte nicht beruhigen, daß es schon immer so gewesen ist, wie wechselnd auch die Gründe dafür sein mögen.¹

I.

Was Rudolf Wiethölter in den sechziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts als Unbehagen am Recht identifizierte, erschließt sich im Verhältnis zur Kritik nach Art eines Wortspiels: Recht steht *unter* Kritik, weil es weder Träume von idealer Gerechtigkeit noch Hoffnungen auf ein realistisches Verhältnis zur gesellschaftlichen Wirklichkeit zu erfüllen vermag. Wann immer es seiner Funktion gemäß Verhaltenserwartungen stabilisieren soll, enttäuscht es Erwartungen. Es bricht seine Versprechen auf eine gelingende Vermittlung von Legalität und Legitimität, indem es die verträumte Suche nach richtigem Recht aus der Gegenwart auf ungewisse spätere Ereignisse verschiebt. Damit gerät Recht zu Recht *in* Kritik, was rechtswissenschaftliche Dogmatik und

* In memoriam Rudolf Wiethölter (1929–2024).

1 Wiethölter (1968), 8.

Methodologie nach landläufigen Selbstverständnissen anbetrifft. Darüber hinaus jedoch versteht sich Recht *als* Kritik, wenn es seine soziale Funktion wahrnimmt, indem es sich in kritischer, aufgeklärter Haltung an Theoriegewinnung, mithin der Arbeit an einer aufgeklärten Gesellschaftstheorie, beteiligt.²

Gewiss steht das Recht noch vor weiteren Aufgaben, zu deren Erfüllung, wie Wiethölter von seinem Lehrer Gerhard Kegel überliefert hat, wohl „ein gerader Sinn und ein warmes Herz“ erforderlich wären.³ Mehr noch müsste es im Recht um Liebe gehen, wenn es nicht – so Gustav Radbruch im Anschluss an Leo Tolstoi und dessen „wohl [...] ergreifendste Kritik, die je am Rechte geübt worden ist“ – gerade zum Wesen des Rechts und zu seinen Todsünden zugleich gehörte, „zu glauben, es gäbe Verhältnisse, in denen man mit einem Menschen ohne Liebe verkehren könne“.⁴

Aber zuerst noch richtet sich der rechtskritische Blick auf andere Todsünden des Rechts, die sicherlich ebenfalls mit einer gewissen Lieb- und Empathielosigkeit zu tun haben: Im Mittelpunkt steht hier vor allem die trickreiche Kunst der juristischen Verfremdung von Lebens- zu Rechtssachverhalten, durch die gewünschte Rechtsfolgen wie von selbst herbeigeführt werden können.⁵ So produktiv diese Verfremdungskunst auch einsetzbar ist, etwa wenn es darum geht, unlösbar erscheinende Sozialkonflikte entscheidbar zu machen,⁶ so schädlich kann sie wirken. Aus Wiethölters Sicht ist gerade das nach allen Regeln juristischer Handwerkskunst operierende Recht dazu imstande, „in oft sogar

2 Vgl. Wiethölter (1973), 3.

3 Wiethölter (1986 [1968]), 9.

4 Radbruch (1993 [1914]), 63 f.; in Anlehnung an Tolstoi (1900), 562 ff. (Teil II, Kap. 40); siehe auch Radbruch (1987 [1929]), 221.

5 Siehe hierzu Wiethölter (1986 [1968]), 17.

6 Vgl. hierzu Teubner/Zumbansen (2000), 195: „Die Stunde des Rechts ist in dem Moment gekommen, in dem Konflikte sich mit Hilfe normaler Realitätskonstruktionen als nicht lösbar herausstellen.“

gigantischen, strahlkräftigen Leerformeln, bloßen Tautologien, kurzum: in reinem *Gerede* verführerische Scheinbegründungen anzubieten“.⁷ Solche „Pseudourteile“ begründen die permanente Rechtskrise, den anhaltenden Taumel der Menschheit „zwischen Ordnungen und Freiheiten, zwischen Idealitäten und Realitäten, zwischen Intellektualisierungen und Voluntarisierungen des Rechts“, mithin der „vielfach gebrochenen Geschichte von Pendelbewegungen zwischen *lex* und *rex*, *ratio* und *voluntas*, *veritas* und *auctoritas*, Idealität und Positivität, Rechtsmacht und Macht-recht“.⁸ Und all dies geschehe schon immer „im Namen von göttlicher oder irdischer Gerechtigkeit, von Naturrecht, vom Wesen der Dinge, von Sachgesetzhlichkeiten, von Natur der Sache, ohne daß in zahllosen Fällen ein einziger Funke wirklicher Begründung geboten worden wäre“.⁹

Hiergegen muss sich die Kritik des Rechts Wiethölter zu Folge wenden, sofern dieses nicht bloß „politisches Alibi und Verheißung“ bleiben soll: Recht sei politisch zu entmachten, damit es seine eigene Macht entfalten lerne,¹⁰ und seine kritische Entzauberung erfordere nichts weniger als den Ausgang der Rechtswelt und ihrer Verwalterinnen aus ihrer selbstverschuldeten Unmündigkeit, das heißt Aufklärung.¹¹ Aufzuklären sei vor allem über die Verantwortlichkeit der Menschen für ihr Recht, die weder an ewige Ideen noch an Gott oder irgendeinen Tatmenschen delegiert werden könnte – „Wir sind frei für unser Recht.“¹²

7 Wiethölter (1986 [1968]), 17.

8 Wiethölter (1986 [1968]), 9.

9 Wiethölter (1986 [1968]), 17.

10 Wiethölter (1986 [1968]), 9.

11 Wiethölter (1986 [1968]), 28.

12 Wiethölter (1986 [1968]), 57.

II.

Doch der Weg zu solcherart aufgeklärtem, freiem Recht ist weit und führt noch immer hindernisreich über die mitunter heuchlerische Rechtswelt vergangener und gegenwärtiger Zeiten. Mag die Einsicht in die Grund- und Bodenlosigkeit juristischen Urteilens auch immerhin schon dazu geführt haben, dass Juristinnen und Juristen sich nicht mehr leicht auf die Fiktionen, Zaubereien, Tricks früherer naturrechtlicher Ideale berufen können, gleichzeitig aber auch manchen Zweifel an der Rechtsqualität des Gesetzesrechts behalten müssen, so ist damit bislang lediglich die Rechtsaufgabe benannt, die es erst noch zu bewältigen gilt. In ihrer mangelnden juristischen Bewältigung liegt schließlich eine Ursache nicht nur der permanenten Krise, sondern auch einer gefährlichen Hypokrisie des Rechts.

Der immer noch vorherrschende Glaube an das Ideal eines „Juristen als solchen“,¹³ der ethische, soziale und vor allem politische Überlegungen allenfalls in denkendem Gehorsam zu vollziehen habe, soweit sie ihm von politischer Autorität vorgegeben werden, lässt das politische Unbehagen am Recht bis heute sämtliche kritischen Bemühungen um Aufklärung überdauern. Recht und Rechtswissenschaft als solche existieren weiterhin außerhalb der politischen Gesellschaft, und – ob wissentlich oder nicht – geraten sie doch allzu oft in Komplizenschaft mit autoritativen Mächten, die ihre aus sozialer, ökonomischer und politischer Herrschaft entspringende Gewalt über Recht in Rechtsmacht transformieren. Das in der Tradition der bürgerlichen Gesellschaft liegende, zumeist als liberal und freiheitlich-neutral gedeutete entpolitisierte Recht hat gegenüber solcher Gewalt das Nachsehen, solange es vor allem im Privatrecht nur als autoritativ verfügbare „leere Formhülle“ fungiert.¹⁴ Und die vermeintlich un-

13 Siehe dazu Wiethölter (1986 [1968]), 37 f.

14 Vgl. Wiethölter (2014 [1969]), 534.

politischen Juristinnen und Juristen, die sich ihrer eigenen politischen Aufgaben zu entledigen wünschen, indem sie sich als bloße Verwalterinnen des Rechts alleine auf die politischen Monopole staatlicher Gesetzgebungsautoritäten stützen, dabei mitunter auch als Monopolisten der Rechtsfortbildung aufspielen, machen die Rechtswelt zur Machtwelt.¹⁵

In dieser Hinsicht sind „Juristen als solche“ immer schon nützliche Juristen, die im buchstäblichen Sinn zu allem fähig sind.¹⁶ Doch ihre unreflektiert verwaltete Form von Recht bleibt Heuchelei, und solche Hypokrisie macht das Recht wehrlos gegen seine Feinde. Denn mit der Aussicht, Gewalt und Herrschaft nicht mehr selbst verantworten zu müssen, sondern fortan auf der juristischen Bühne der Macht rechtfertigen zu können („auctoritas, non veritas facit legem“), haben die hässlichen Autokraten, Technologiemagnaten und Wirtschaftsoligarchen dieser Tage leichtes Spiel. Juristinnen und Juristen erscheinen in diesem Spiel nur als Werkzeuge fremden Willens, als Sprachrohre fremder Autorität, und es sind eben diese „Autoritätsvermittlungen und Maskierungschancen im Recht“,¹⁷ die dem neuerlich drohenden Aufzug eines Post- oder Neofaschismus den Weg ebnen können.

Mit Menschen, denen „nichts unerträglicher als die Freiheit“ ist,¹⁸ können sich Wille zur Macht und Hang zum Gehorsam geradezu zwangsläufig vereinen, und diese Paarung vermag Autorität zu maskieren. Nur allzu oft verbirgt sich eine solcherart mas-

15 Vgl. Wiethölter (2014 [1969]), 526.

16 So Wiethölter (2014 [1969]), 534.

17 Vgl. Wiethölter (1986 [1968]), 34 f.

18 Vgl. Wiethölter (1986 [1968]), 33; mit Bezug auf Dostojewskij (2002 [1880]), 19: „Du willst in die Welt gehen und gehst mit leeren Händen, mit einem Versprechen von Freiheit, das sie [die Menschen] in ihrer Einfältigkeit und angeborenen Schlechtigkeit nicht einmal begreifen können, das ihnen Furcht und Schrecken einflößt – denn nichts ist jemals für den Menschen und für die menschliche Gesellschaft unerträglicher gewesen als die Freiheit!“.

kierte Autorität hinter Begriffsfassaden von Ordnung, Freiheit, Frieden, Vaterland, aber auch von Recht und Gerechtigkeit. Wer zum Beispiel wieder nach „Recht und Ordnung“ ruft, sucht doch nicht selten bloß nach Wiedergewinnung einer längst verlorenen, geradezu aus mythischer Urzeit erdachten Einheit von Recht, Sitte, Religion, Kultur in ihrem vormodernen, vordemokratischen Frühstadium.¹⁹ Und wer Freiheit und Frieden in „Sicherheit und Ruhe“²⁰ – freilich begrenzt zuerst auf die eigene Nation und ihre global agierenden Wirtschaftsakteure – proklamiert, bedient sich der alten Kunst der Autorität, „als abgeleitet in Erscheinung zu treten, also gleichsam eine Maske aufzusetzen und sich selbst zu verleugnen“²¹, um sich auf höhere Ermächtigungen, etwa durch Gott, Vorsehung oder Volkswille, berufen zu können („Freiheit! Ein schönes Wort wers recht verstünde! Was wollen sie für Freiheit? Was ist des freisten Freiheit? – Recht zu tun!“²²).

In derartigen heuchlerischen Ableitungen von weltlicher Autorität verpaaren sich Machtwille und Hörigkeit zu unheiligen Allianzen aus Populismus und Kapitalismus, die mit den asozialen Mitteln digitaler Plattformen die wirtschaftliche Korruption von Politik ebenso wie die politische Korruption von Wirtschaft vorantreiben. Freiheitsheucheleyen und andere Muskeraden stehen heute in Diensten eines entfesselten digitalkapitalistischen, transhumanistischen Größenwahns, der „soziale“ Medien eben durch die Maske der Meinungs- und Redefreiheit in digitalisierte Müllhalden eines enthemmten Meinungsäußerungsmissbrauchs zu verwandeln droht. Wieder einmal soll ein mit Macht behauptetes eigenes Recht als autoritäres Mittel dienen, um andere Rechte gewaltsam zu beseitigen, eigene Pflichten zu derogieren, mit anderen Worten: Machtrecht soll Recht abschaffen und sich als

19 Vgl. dazu Wiethölter (1986 [1968]), 29.

20 Goethe (1998 [1787]), 168 (1. Aufzug).

21 Wiethölter (1986 [1968]), 33, mit Verweis auf Bernhard Rehfeldt.

22 Goethe (1998 [1787]), 216 (4. Aufzug).

Waffe gegen Verfassung, Völkerrecht, nicht zuletzt gegen Menschen richten.

Darauf finden „Juristen als solche“ in ihrer entpolitisierten Hypokrisie keine Antwort – im Gegenteil, es ist ihre Gleichgültigkeit, die Indifferenz ihres unpolitischen anwendungsbezogenen Rechts, die für den Aufstieg eines solchen imperialen Machtrechts mitverantwortlich zeichnet, womöglich sogar den Niedergang der modernen pluralistisch-politisch-demokratischen Gesellschaft befürchten lässt. Aber zugleich liegt genau darin – in der Einsicht in die Hypokrisie als Krisenursache und in der Verantwortlichkeit für Recht – der Schlüssel zur Befreiung durch Recht, und dieses freiheitliche Recht ist ein Politikum.²³ Als politisches Recht wirkt das Recht der Befreiung *mit* Recht gegen die Feinde des Rechts, gegen ihre vermeinte Freiheit zur Lüge wie auch gegen jedes unrechtmäßig angemaßte Recht auf Gewalt. Wir müssen die Rechtsfeinde daher nicht fürchten, solange sich nur genügend Freunde finden, die bereit und willens sind, die freiheitliche Demokratie zu wahren. Unter ihnen braucht es politische Juristinnen und Juristen, die nicht einer in Freiheit beschlossenen „Angst der Ohnmacht“²⁴ verfallen und sich auch nicht in „Verdrängung von Verantwortlichkeit für Recht“ flüchten, sondern aufrecht Stellung beziehen, um an erster Stelle „sich selbst verantwortlich zu machen für Recht und Freiheit“.²⁵

III.

Noch aber scheint es keine rechten Mittel zu geben gegen die Rechtsfeinde der Gegenwart. Die Bedingungen der Möglichkeit von politischer Rechtstheorie und Kritik des Rechts haben sich

23 Siehe Wiethölter (1986 [1968]), 57.

24 Goethe (1998 [1787]), 226 f. (5. Aufzug).

25 Wiethölter (1986 [1968]), 59 f.

dramatisch geändert. Nicht mehr das Recht alleine steckt in der Krise. Es sind nicht mehr bloß die rechtseigenen Entwicklungsverzögerungen einer letzten beherrschenden vorrationalen Autorität, die Rudolf Wiethölter seinerzeit für das politische Unbehagen am Recht als „autoritärer und autoritativer Kulturmacht“ verantwortlich machen konnte.²⁶ Das andauernde Unbehagen, die Verlegenheit, die Hilflosigkeit des Rechts sind heute, nach Zeitenwende und Wendezeiten, nicht nur Symptome einer weiterhin persistierenden Rechtskrise, sondern vor allem Folgen einer weltumspannenden Polykrise.

Angesichts multipler planetarer Bedrohungen und weltgesellschaftlicher Abgründe, die sich vor der Menschheit auftun, in die sie erschüttert und fasziniert zugleich hineinblickt, an deren Rändern sie taumelt und in geradezu bizarrer Sorglosigkeit zwischen Klimakatastrophen und Kriegsereignissen schwankt, stehen wir nun womöglich zum letzten Mal vor der existentiellen Frage, was in einer völlig neuen Weltlage zu tun ist.²⁷ Blicken wir nur nicht mehr zu lange hinein! Es geht ums Überleben, auch wenn manche sich noch nicht unmittelbar betroffen fühlen, mitunter gleichgültig von Zufall zu Zufall schaukeln²⁸ und sich allenfalls empören über Störungen ihres gewohnten Freiheitsgenusses, unter anderem der Freiheit, nicht belästigt zu werden von störenden Protestierenden, Aktivistinnen, Migrant*innen oder allzu vielen Kriegsflüchtlingen.

Es ist gewiss menschlich, wenngleich nicht ganz vernünftig, die Realität immer auf Abstand zu halten, mitten im Krieg Frieden zu spielen und heile Welt zu feiern, auch nach ihrem Ende.²⁹ Der Schlaf der Vernunft gebiert bekanntlich Ungeheuer, der Traum von idealer Vernunft wohl ebenso. Vielleicht ist es sogar eine

26 Wiethölter (2014 [1969]), 526.

27 Žižek (2022), 285.

28 Exemplarisch dargestellt in einem Kommentar von Pigor (2023).

29 Vgl. Kaminer (2023), 13 f.

jeder Vernunft innewohnende Schwäche, eine unvermeidliche Blindheit, die sich aus der Bedeutungsfülle des Wahrnehmbaren und aus der Standortabhängigkeit jeder Beobachtung ergibt, mithin ihre Ungeheuer aus der Perspektivität von Wahrheit und der Vielheit der Realitäten hervorbringt – wie auch immer: „Wer mit Ungeheuern kämpft, mag zusehn, dass er nicht dabei zum Ungeheuer wird.“³⁰ Dies gilt besonders für das Recht und seine Vertreterinnen, die den verschlafenen, vorrationalen Zustand der Gleichgültigkeit überwinden und „wache Vernunft und Vernunft im erträumten Vorschein“³¹ gewinnen, das heißt eine aufgeklärte Haltung einnehmen müssen, um dem Grundübel dieser Tage, einem zutiefst zynischen Umgang mit Wahrheit und Gerechtigkeit, entgegenzutreten.

Nochmals vor die Frage gestellt, was jetzt in neuer Weltlage zu tun ist, lautet die Antwort: Re-Politisierung des Rechts – nicht im Sinne einer einseitigen Parteinahme innerhalb der institutionalisierten Politik, wohl aber in Gestalt einer aufgeklärten Rechtspolitik der Wahrheit, die kritisch schon an Wahrnehmung und Sprachwahl ansetzen muss. Kritische, aufgeklärte Juristinnen lassen sich nicht zu nützlichen Juristen umfunktionieren, die allen möglichen und unmöglichen Autoritäten nach dem Munde reden. Weder übernehmen sie den entmenslichenden Jargon eines unreflektierten rechtspolitischen Diskurses, der etwa mit „Zustrombegrenzungen“ juristische Lösungen gegen „Flüchtlingswellen“ versprechen möchte, noch beteiligen sie sich an entwürdigenden Maßnahmen, politischen Kulturkämpfen,³² Übergriffen auf die Zivilgesellschaft oder an der Suspendierung des Rechts überhaupt. Sie verstehen sich auf die „Kunst, nicht regiert zu werden“³³ – jedenfalls nicht auf autoritär vorgegebene Weise und um jeden Preis. Kritisches Recht einer freien pluralistischen Ge-

30 Nietzsche (1993 [1886]), 98 (Viertes Hauptstück 146).

31 Wiethölter (1988), 409.

32 Siehe etwa Polke-Majewski (2025).

33 Foucault (1992), 12.

sellschaft wird sich niemals einer Herrschaftsgewalt beugen, von wem oder was auch immer diese ihre weltliche Autorität ableitet. Kein Machtrecht kann Recht abschaffen, solange es kritische Jurisprudenz politisch noch vermag, mit Recht zu Recht zu kommen.

Die Aufgabe der politischen Rechtskritik erscheint heute, da sich die politökonomistische Korruption mit ihrer hinter vorgeblichen Freiheitsforderungen maskierten Autorität zu neuen Höhen aufschwingt, gewiss größer denn je. Es wird darauf ankommen, sich nicht zum Sprachrohr solcher Autorität, schon gar nicht zum Werkzeug rechtsfremden Willens machen zu lassen, und sich allen Bestrebungen zu widersetzen, die das Recht gegen die Wahrheit und wider alle Vernunft aufs Neue zu verzaubern drohen. Und gegen Zauberei hilft, wie Wiethölter gelehrt hat, nur Aufklärung.³⁴ Mit kritischen Zwischenrufen zu intervenieren, den eingerichteten und ausgeübten Rechtsbetrieb in seinem gewohnten Lauf produktiv zu irritieren, im doppelten Sinne „Chaos in Ordnung zu bringen“³⁵, darin liegen die gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben der aufgeklärten politischen Jurisprudenz. Aus der Einsicht in die eigene Verantwortlichkeit für ihr Recht³⁶ gibt sie den Menschen Freiheit für ihr Recht – und den Juristinnen die Chance, Verantwortung zu übernehmen, mithin der Versuchung zu widerstehen, einem zynischen Recht in einer noch zynischeren Welt hilflos zu verfallen.

Was das Recht in dieser Welt hier und jetzt bewirken kann, ob es etwa dazu beizutragen vermag, dass die Welt doch nicht untergeht oder ob es womöglich selbst als treibende Kraft die Apokalypse noch beschleunigt, wird letztlich davon abhängen, inwieweit es gelingt, seine „folgeschwere Hilflosigkeit und selbst-

34 Wiethölter (1968), 10.

35 Vgl. hierzu Wiethölter (1995), 89 ff.; dazu Zabel (2019), 657 ff.; Augsberg (2020).

36 Wiethölter (1986 [1968]), 57 ff.

verschuldete Unmündigkeit“³⁷ zu überwinden und allen neuerlichen Versuchen seiner Wiederverzauberung standzuhalten. Eine „Weltrettung durch Gerichtsbeschluss“³⁸ wird es sich sicherlich nicht leisten können, aber doch zumindest bescheidene „erden-schwere Beiträge“³⁹, um auch in aussichtslos erscheinender Lage mit entschlossener Verzweiflung handelnd den katastrophalen Entwicklungen der Gegenwart begegnen zu können. Für die völlig neue Lage einer Welt, wie wir sie einst zu kennen glaubten, deren Ende aber möglicherweise bereits eingetreten ist,⁴⁰ wird ein zukünftiges, postapokalyptisches Recht auch weiterhin Antworten finden müssen. Diese könnten in der Zuversicht einer noch immer möglichen „Neuschöpfung von Welt“⁴¹ liegen, die nach Hannah Arendt auf die menschliche Bereitschaft angewiesen sein wird, sich „sprechend und handelnd [...] in die Welt der Menschen“⁴² einzuschalten und das „unendlich Unwahrscheinliche“⁴³ zu tun⁴⁴ – oder in einer von Rudolf Wiethölter für die politische Rechtskritik zeitlos gültig gefassten Rückbesinnung:

37 Vgl. Wiethölter (1986 [1968]), 9.

38 Vgl. Gruber (2024), 428.

39 Vgl. Wiethölter (1986 [1968]), 26: „Recht kann unpoetische, demütige, ehrliche, oft hilflose, tränenreiche, immer aber letztlich unzulängliche und erden-schwere Beiträge leisten, eine brauchbare, auf ‚Gerechtigkeit‘ und ‚Vernunft‘ zielende Friedensordnung für jedermann hier und jetzt zu verwirklichen, nicht hingegen sollte Recht beteiligt sein an der Opferung von Menschen heute, um einer meist utopischen Zukunft willen, oder umgekehrt an einer dauernden Verfremdung oder gar Versklavung von Menschen im Namen eines Pflicht-Gottes für jedermann, eines Weltgeistes oder einer ewigen Naturvernunft.“

40 Žižek (2022), 285.

41 Arendt (1994), 132.

42 Arendt (1981), 165 f.

43 Arendt a.a.O., 167.

44 Zum entsprechenden Verständnis von Hannah Arendts Konzept der „Einschaltung“ oder „Einfügung“ des Menschen siehe vor allem Eshel (2012), 32 ff., insbesondere 36 f.: „Arendt schreibt die jüdisch-christliche messianische Tradition um, indem sie ‚Geburt‘ nicht als vergangene oder zukünftige Ankunft eines Messias, sondern als die Tatsache definiert, dass jeder einzelne

„Aus Liebe zum Recht – und das kann nur heißen: aus Liebe zum Menschen – muß ich Recht entzaubern. Gegen Zauberei hilft nur Aufklärung. Wer heute Jurisprudenz betreiben will, ohne sich und seine Mitmenschen zu betrügen, muß bereit sein, aufklärerisch zu wirken.“⁴⁵

Literatur

Arendt, Hannah (1981), Hannah Arendt, Vita activa oder Vom tätigen Leben, München: R. Piper & Co.

_____ (1994), Zwischen Vergangenheit und Zukunft: Übungen im politischen Denken I, München: R. Piper & Co.

Augsberg, Ino (2020), „Chaos in Ordnung bringen“. Zum Umgang mit Unsicherheit und Ungewissheit im Recht, in: prae|faktisch (05.05.2020), <https://www.praefaktisch.de/nichtwissen/chaos-in-ordnung-bringen-zu-m-umgang-mit-unsicherheit-und-ungewissheit-im-recht/> (08.05.2025).

Dostojewskij, Fjodor (2002 [1880]), Der Großinquisitor. Eine Phantasie, Stuttgart: Reclam.

Eshel, Amir (2012), Zukünftigkeit. Die zeitgenössische Literatur und die Vergangenheit, Berlin: Jüdischer Verlag Suhrkamp.

Foucault, Michel (1992), Was ist Kritik?, Berlin: Merve.

Goethe, Johann Wolfgang (1998 [1787]), Egmont. Ein Trauerspiel in fünf Aufzügen, in: Apel, Friedmar u. a. (Hg.), Werke Bd. 2., Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 161–238.

Gruber, Malte-C. (2023), Die Cupola im Anthropozän: Klimahaftungsklagen der Zukunft, in: Juristenzeitung 78, 417–428.

Kaminer, Wladimir (2023), Frühstück am Rande der Apokalypse, München: Goldmann.

Mensch die Wirklichkeit, die er betritt, die Umstände, mit denen er konfrontiert ist, neu gestaltet. Durch das Leben in einer von Pluralismus definierten Welt ist jeder Mensch von Geburt an Teil eines Netzwerks aus anderen sprechenden und handelnden Menschen. Aus der Notwendigkeit, sich darin zu orientieren, entsteht Handeln und damit die ständige Entwicklung unserer Wirklichkeit.“

45 Wiethölter (1968), 10.

- Nietzsche, Friedrich (1993 [1886]), *Jenseits von Gut und Böse*, in: Colli, Giorgio/Montinari, Mazzino (Hg.), *Kritische Studienausgabe*, Bd. 5, 3. Aufl., München: Deutscher Taschenbuch Verlag, 9–243.
- Pigor, Thomas (2023), *Mein Sommer in Berlin. Kopfschütteln über die allgemeine Sorglosigkeit*, Tagesspiegel (28.07.2023), <https://www.tagesspiegel.de/kultur/mein-sommer-in-berlin-kopfschutteln-uber-die-allgemeine-sorglosigkeit-10228378.html> (08.05.2025).
- Polke-Majewski, Karsten (2025), *Hört auf mit dem Kulturkampf!*, ZEIT ONLINE (26.02.2025), <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2025-02/unionsfraktion-demos-gegen-rechts-ngo-finanzierung-friedrich-merz> (08.05.2025).
- Radbruch, Gustav (1987 [1929]), *Einführung in die Rechtswissenschaft*, 7./8. Auflage 1929, in: Kaufmann, Arthur (Hg.), *Gesamtausgabe* Bd. 1, *Rechtsphilosophie I*, Heidelberg: C.F. Müller, 211–406.
- _____ (1993 [1914]), *Grundzüge der Rechtsphilosophie*, 1. Auflage 1914, in: Kaufmann, Arthur (Hg.), *Gesamtausgabe* Bd. 2, *Rechtsphilosophie II*, Heidelberg: C.F. Müller, 9–204.
- Teubner, Gunther/Zumbansen, Peer (2000), *Rechtsentfremdungen: Zum gesellschaftlichen Mehrwert des zwölften Kamels*, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 21, 189–215.
- Tolstoi, Leo (1900), *Auferstehung*, Berlin W.: F. Fontane & Co.
- Wiethölter, Rudolf (1968), *Jura studieren*, in: *Aspekte* 1968/4, 8–10.
- _____ (1973), *Rechtswissenschaft in Kritik und als Kritik*, Vortrag am 14. Juli 1971 im Rahmen des Studium Generale der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz (Sonderdruck 1973).
- _____ (1986 [1968]), *Rechtswissenschaft*, Basel/Frankfurt am Main: Helbing & Lichtenhahn.
- _____ (1988), *Rechtsstaatliche Demokratie und Streitkultur*, in: *Kritische Justiz* 21, 403–409.
- _____ (1995), *Zur Argumentation im Recht: Entscheidungsfolgen als Rechtsgründe?*, in: Teubner, Gunther (Hg.), *Entscheidungsfolgen als Rechtsgründe. Folgenorientiertes Argumentieren in rechtsvergleichender Sicht*, Baden-Baden 2019, 89–120.
- _____ (2014 [1969]), *Anforderungen an den Juristen heute*, in: Zumbansen, Peer/Amstutz, Marc (Hg.), *Recht in Recht-Fertigungen*, Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag, 525–541.

Zabel, Benno (2019), „Chaos in Ordnung bringen“ – Versuch über das reflexive Recht, in: *Kritische Justiz* 52, 657–669.

Žižek, Slavoj (2022), *Unordnung im Himmel. Lageberichte aus dem irdischen Chaos*, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.